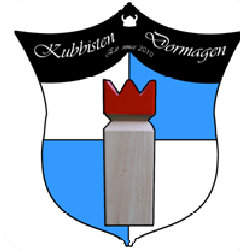


# Beitragsordnung der Kubbisten Dormagen



## § 1 Grundsatz

Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erheben die Kubbisten Dormagen Mitgliedsbeiträge. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 10 der Satzung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

## § 2 Beschlussfassung

Der Mitgliedsbeitrag, die Bearbeitungsgebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten für die Zukunft.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung. Die Beitragsordnung wird über die Internetseite und bei der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

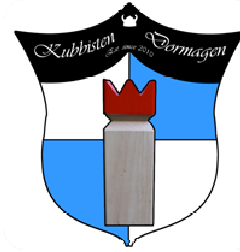
## § 3 Beiträge

Gemäß § 10 der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied des Vereins ganz oder teilweise von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreien.

Die Beiträge sind wie folgt:

Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre	frei
Jugendliche und Erwachsene 18 Jahre aktiv	monatlich 1,00 Euro
Jugendliche und Erwachsene 18 Jahre passiv	monatlich 0,50 Euro
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.	

# Beitragsordnung der Kubbisten Dormagen



## § 4 Beitragserhebung

Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1.ten des Quartals fällig und unaufgefordert an den/die Kassierer/In zu entrichten.

Für notwendige schriftliche Mahnungen werden Kosten auf den fälligen Betrag aufgeschlagen. Die Höhe ergibt sich aus § 5 der Beitragsordnung. Wird der Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet der Vorstand nach Prüfung des Einzelfalls weitere Schritte ein.

Mitglieder, die während des Geschäftsjahres austreten, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.

Ein Vereinsaustritt kann gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung nur durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen; Sie kann zum Ende eines Quartals vorgenommen werden.

## § 5 Gebühren

Offene Beträge werden maximal zweimal freundlich, aber bestimmt eingefordert. Sollte diese Form der Beitreibung nicht erfolgreich sein, so erfolgt die schriftliche Anmahnung. Hierdurch entstehende Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Erste Mahnung 3,00 €

Zweite und letzte Mahnung 5,00 €

Die Beitragsordnung ist in dieser Form von der Gründerversammlung am 07.04.2010 beschlossen worden und tritt zum 01.04.2010 in Kraft.